

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

08.07.2020

137. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 08.07.2020**

Curriculum
für den
Hochschullehrgang
**Erlebnispädagogische In- und
Outdoor-Aktivitäten**



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Hochschullehrgang
Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten
Impulse für die Praxis mit Kindern und Jugendlichen

Beschluss der Curricularkommission vom 06.05.2020

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 12.05.2020

Genehmigung durch das Rektorat vom 12.05.2020

Studienbeginn ab 01.10.2020

ECTS-Anrechnungspunkte: 18

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2	Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium.....	3
1.3	Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2	Qualifikationsprofil	4
2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	4
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	4
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	5
2.4	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	5
2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)	5
2.6	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen.....	6
3	Zulassungsvoraussetzungen	6
4	Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
5	Modulübersicht	7
5.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung.....	7
5.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	7
6	Modulbeschreibungen	8
7	Prüfungsordnung	14
8	Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	19
9	Anhang	20
A	Legende	20
B	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	21

1 Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

06.05.2020

1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

12.05.2020

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

12.05.2020

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 18 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 3 Semester

Höchststudiendauer: 6 Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Die Erfahrungs- und Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren in vielen Bereichen stark verändert.

Der Hochschullehrgang soll die Teilnehmer*innen dazu befähigen, erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten in der pädagogischen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen mittels gezielt angeleiteter Gruppenprozesse zur Förderung und Stärkung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenzen sowie zur Teambildung einzusetzen.

Die Teilnehmer*innen erlangen einen ideenreichen Zugang zu praktischen Aspekten der Erlebnispädagogik und werden dazu ermutigt, erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten zu planen und erfolgreich umzusetzen, um der Förderung des Gemeinschaftsgefühls in Gruppen als großes Ziel erlebnispädagogischer Methoden gerecht zu werden.

Die wesentliche Aufgabe dieses Hochschullehrgangs ist der Zugang zu einem ganzheitlichen, naturnahen, lebendigen, bewegungs- sowie handlungsorientierten Erfahrungslernen. Durch Vermittlung theoretischen Grundlagenwissens, durch Anleitungen zu erlebnispädagogischer Arbeitsweise und durch ein prozessorientiertes Arbeiten werden die Teilnehmer*innen zur Planung, Leitung und Reflexion erlebnispädagogischer Maßnahmen im schulischen Setting befähigt.

Besonders in Zeiten, in denen immer mehr Schüler*innen ganztägig betreut werden, braucht es Pädagog*innen, die Kinder auch im Freizeitbereich kompetent begleiten können. Im Betreuungsplan für Ganztagschulen (BMBWF, 2018)¹ liegt der Fokus für den Freizeitbereich auf Erholung, individuellem Freiraum, Gesundheitsbildung, Motivation zu körperlicher Bewegung durch ergänzende Bewegungseinheiten, Förderung der Kreativität, der Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung, sozialem Lernen und Persönlichkeitsentwicklung. All diese Punkte können von den Teilnehmer*innen des Hochschullehrgangs pädagogisch fundiert gestaltet werden.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang qualifiziert Pädagog*innen zur Durchführung erlebnispädagogischer In- und Outdoor-Aktivitäten in schulischen Handlungsfeldern. Die Absolvent*innen können ausgehend von aktuellen pädagogischen Anforderungen (wie beispielsweise Schulbeginn, Konflikte in der Klasse, Gestaltung von Übergangsritualen) erlebnispädagogische Interventionen planen, durchführen und reflektieren. Darüber hinaus ist es ihnen möglich ihr Wissen über Gruppendynamik und soziales Lernen auch im Rahmen der Unterrichts- und Schulent-

¹ BMBWF. (2018). Betreuungspläne für ganztägige Schulformen – Leitfaden. Abgerufen von: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/betreuungsplan/index.html>

wicklung einzubringen. Sie sind in der Lage, ihre Fähigkeiten in verschiedenen Kontexten einzusetzen und situations- und standortadäquate Strategien zu entwickeln.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Kinder und Jugendliche verbringen pro Tag oft bis zu acht Stunden in der Schule. Erlebnispädagogische Aktionen können eine Ergänzung zu schulischen Lernformen bilden, spielen aber ebenso in der Freizeit eine wichtige Rolle. Der Einsatz von Spielen und Übungen drinnen und draußen, zum Kennenlernen, zur Förderung von Zusammenhalt, gegenseitiger Unterstützung und Vertrauen, aber auch zur Schärfung von Sinneswahrnehmungen bilden einen wichtigen Beitrag zur Team- und Kooperationsförderung und somit zur Persönlichkeitsentwicklung. So tragen auch erlebte Naturerfahrungen wesentlich als Erkenntnisquelle zur Gestaltung des eigenen Lebens bei. Gerade in ganztägigen Schulformen besteht ein Bedarf an Pädagog*innen, die in diesen Bereichen ausgebildet sind.

Die Erlebnispädagogik befindet sich seit einigen Jahren in einer Phase des Aufschwungs, doch ist sie noch immer nicht selbstverständlich in der schulischen Arbeit angekommen.

Der Hochschullehrgang „Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten“ professionalisiert Pädagog*innen regelmäßig platzierte erlebnispädagogische Angebote durchzuführen und ermöglicht ihnen, ein Wir-Gefühl innerhalb von Kinder- bzw. Jugendgruppen entstehen zu lassen, das von Zusammenhalt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Durch handlungsorientierte Lernprozesse (individuelle und gruppenspezifische Herausforderungen) sind die Absolvent*innen des Hochschullehrgangs „Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten“ in ihrer Persönlichkeit gestärkt. Dies ermöglicht ihnen eine umsichtige und einfühlsame Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen.

Sie sind damit vertraut gruppenspezifische Prozesse durch erworbenes Reflexionsvermögen kompetent anzuleiten, Konflikte zeitgerecht zu erkennen und Strategien zur Intervention einzusetzen und können darauf aufbauend erlebnispädagogische Projekte in ihren jeweiligen pädagogischen Arbeitsfeldern verantwortungsvoll vorbereiten, planen, organisieren, durchführen und reflektieren.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität ermöglicht es geschlechtsspezifische Ansätze praxisnah einzubauen und somit die Beziehungsfähigkeit in einer Gruppe zu fördern.

Die Absolvent*innen verstehen es, durch einen umfassenden und ganzheitlichen Einblick erlebte Naturerfahrungen als Erkenntnisquelle für das eigene Leben zu nutzen und im Setting Schule Begeisterung für die Natur zu wecken, diese unmittelbar erfahrbar zu machen und für Gruppenerfahrungen und die Persönlichkeitsentwicklung einzusetzen.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Kompetenzen scheint in den jeweiligen Modulbeschreibungen auf.

2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)

Nicht zutreffend

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Folgende Lehrgänge weisen vergleichbare Inhalte in den jeweiligen Curricula auf:

- PH Salzburg: Erlebnispädagogik Outdoor
 - 3 aufeinander aufbauende Blöcke zu je 22 Unterrichtseinheiten und Transferaufgaben
- FH Oberösterreich: Prozess- und lösungsorientierte Methoden in der Natur
 - 3 Semester zum/zur zertifizierten Erlebnispädagog*in; 3 weitere Semester zum/zur akademischen Erlebnispädagog*in
- Kolleg für Sozialpädagogik Stams: Erlebnispädagogik Outdoor
 - 11 Module, 32 Präsentstage, 457 Unterrichtseinheiten, Abschluss mit Diplom
- Ö-CERT Lehrgang Outdoorpädagogik
 - 1 Semester berufsbegleitend, 5 Wochenenden, 30 Std. Peer-Gruppe, 21 Praxistage

Abweichungen zu den oben angeführten Lehrgängen bestehen neben unterschiedlichen Zielgruppen, Organisationsformen, Kostenstrukturen und Lehrgangsdauern in der zusätzlichen Thematik erlebnispädagogischer Aktionen Indoor (Turnsaal, Klassenraum, Pausenhof...) sowie in der Arbeit mit dem Element Wasser als spezielles Mittel für die Initiierung handlungsorientierter Gruppenprozesse.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, für Sozialpädagog*innen ein Abschluss an einem Kolleg für Sozialpädagogik, für Kindergarten- bzw. Elementarpädagog*innen ein Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik, für Absolvent*innen des Bachelorstudiums Soziale Arbeit ein Abschluss an der FH Joanneum.

4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten*.

Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5 Modulübersicht

5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
ERL 1	Basis und Reflexion	PM/BM	6	6	1
ERL 2	Führung und Coaching	PM/BM	6	6	2
ERL 3	Orientierung und Projekt	PM/BM	3	6	3
Summe			15	18	
Gesamtsumme			15	18	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Basis und Reflexion								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	ERL1_1	Theoretische Grundlagen 1	SE	pi	BWG	1	14	1
1	ERL1_2	Reflexion und Intervention	SE	pi	FW	1	14	1
1	ERL1_3	Soziale und kommunikative Kompetenzen	SE	pi	FW	1	14	1
1	ERL1_4	Einfache Kooperationsspiele	UE	pi	FW	1,5	21	1,5
1	ERL1_5	Abenteuer Schnee	UE	pi	FW	1	14	1
1	ERL1_6	Erste Hilfe (Outdoor)	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
						6		6

Modul 2: Führung und Coaching								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	ERL2_1	Theoretische Grundlagen 2	SE	pi	BWG	1	14	1
1	ERL2_2	Führung und Teamcoaching	SE	pi	FW	1	14	1
1	ERL2_3	Komplexe Kooperationsspiele	UE	pi	FW	1,5	21	1,5
1	ERL2_4	Natur-Wahrnehmung mit allen Sinnen, Land-Art	UE	pi	FW	1	14	1
1	ERL2_5	Erlebnispädagogische Methoden und Übungen im Gelände	UE	pi	FW	1	14	1
1	ERL2_6	Erlebnisswelt Wasser	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
						6		6

Modul 3: Orientierung und Projekt									
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP	
1	ERL3_1	Pilotprojekt	SE	pi	FW	1,5	21	1,5	
1	ERL3_2	Outdoorküche	UE	pi	FW	0,5	7	0,5	
1	ERL3_3	Hochseilgarten	UE	pi	FW	1	14	1	
1	ERL3_4	Projektarbeit					75	3	
						3		6	

6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: ERL1 / Basis und Reflexion		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p>Präambel</p> <p>Die Teilnehmer*innen gewinnen einen fundierten Einblick in die Theorie und Praxis der Erlebnispädagogik.</p> <p>Durch das praktische Erleben und Erfahren erlebnispädagogischer Methoden und Übungen soll die eigene Persönlichkeitsentwicklung und Beziehungsfähigkeit gefördert werden. Dabei sollen die Teilnehmer*innen anhand vielfältiger Reflexionsmöglichkeiten, das in der Gruppe Erlebte sowohl in den persönlichen Alltag als auch in die pädagogischen Arbeitsfelder transferieren.</p> <p>Schnee wird als spezielles Mittel in der Natur für die Initiierung von handlungsorientierten Gruppenprozessen und Persönlichkeitsbildungen erfahrbar gemacht.</p> <p>Die Kenntnisse über die grundlegendsten Erste Hilfe Maßnahmen ermöglichen im Notfall, speziell im Outdoorbereich, lebensrettende Maßnahmen zu setzen, aber auch bei kleinen Notfällen Erste Hilfe zu leisten.</p>		

Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Definition, Ziele und Positionsbestimmung von erlebnispädagogischen Aktivitäten• Erlebnispädagogik: Geschichte, methodische Ansätze und Lernmodelle• Sicherheitsstandards und Rechtsfragen• Bedeutung der Reflexion in der Erlebnispädagogik inklusive beispielhafter Modelle reflektierenden Arbeitens• Einfache Kooperationsspiele (Kennenlernen, Warm up, Wahrnehmung, Vertrauen)• Kommunikation und Kooperation, Teambuilding, Konfliktmanagement, Gruppendynamische Prozesse, Persönlichkeitsentwicklung• Naturmaterial Schnee als Ausdrucks- und Kommunikationsmittel (Schneespiele, Langlaufen, Schneeschuhwandern)• Erste Hilfe: Lebensrettende Sofortmaßnahmen, weitere Notfälle
Lernergebnisse/Kompetenzen <p>Die Absolvent*innen des Moduls können ...</p> <ul style="list-style-type: none">• über theoretische Grundlagen der erlebnispädagogischen Aktivitäten kompetent Auskunft geben.• in der Begegnung und Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen Menschen und mit der Natur angeleitete Übungen durchführen und reflektieren.• soziale und kommunikative Kompetenzen im Gruppengeschehen anwenden und reflektierend betrachten.• durch ihr erworbenes Reflexionsvermögen Gruppenprozesse kompetent begleiten.• Selbst- und Fremdwahrnehmung im Übungsprozess und in der Reflexion einsetzen und mitteilen.• selbst mit Konflikten besser umgehen, Konflikte zeitgerecht erkennen und Strategien zur Intervention anwenden.• das Naturmaterial Schnee als besonderes Betätigungsgeld für Gruppenerfahrungen einsetzen sowie vielfältige Wintersportarten in den Grundtechniken durchführen.• in Notfallsituationen Erste-Hilfe-Maßnahmen setzen
Lehr- und Lernmethoden <p>Seminaristisches Arbeiten, übendes Lernen, Coaching, handlungsorientiertes Arbeiten, Reflexion</p>
Leistungsnachweise <p>prüfungsimmanent</p>
Sprache <p>Arbeitssprache Deutsch</p>
Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	ERL1_1	Theoretische Grundlagen 1	SE	pi	BWG	25	1	14	1
1	ERL1_2	Reflexion und Intervention	SE	pi	FW	25	1	14	1
1	ERL1_3	Soziale und kommunikative Kompetenzen	SE	pi	FW	25	1	14	1
1	ERL1_4	Einfache Kooperationsspiele	UE	pi	FW	25	1,5	21	1,5
1	ERL1_5	Abenteuer Schnee	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	ERL1_6	Erste Hilfe (Outdoor)	UE	pi	FW	25	0,5	7	0,5

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: ERL2 / Führung und Coaching		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 2
Zugangsvoraussetzungen: ERL1		
<p>Präambel</p> <p>In diesem Modul gewinnen die Teilnehmer*innen einen vertiefenden Einblick in die Theorie und Praxis der Erlebnispädagogik.</p> <p>Sie werden durch handlungsorientierte Lernprozesse (individuelle und gruppenspezifische Herausforderungen) in ihrer Persönlichkeit gestärkt und im Weiteren mit der verantwortungsvollen Aufgabe als Trainer*innen und Leiter*innen einer Gruppe bzw. als Begleitung von Einzelpersonen vertraut gemacht.</p> <p>Die Teilnehmer*innen gewinnen einen umfassenden, handlungsorientierten und ganzheitlichen Einblick in den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur in der Erlebnispädagogik.</p> <p>Das Element Wasser wird als spezielles Mittel für neue Körpererfahrungen sowie für die Initiierung von handlungsorientierten Gruppenprozessen erfahrbar gemacht.</p>		

Inhalte

- Pädagogische Interventionen (erlebnispädagogische Kurz- und Langzeitprojekte, geschlechtsspezifische Ansätze ...), Settings von erlebnispädagogischen Aktivitäten (Schule, außerschulische Möglichkeiten: Kinder- und Jugendarbeit, betriebliche Praxis)
- Komplexe Kooperationsspiele (Kooperations- und Problemlöseaufgaben, kooperative Abenteuerspiele, Kommunikations- und Interaktionsspiele, Raum bzw. Natur als Erfahrungselemente)
- Rolle des/der Trainer*in in der Erlebnispädagogik
- Führungsstile und Coaching-Techniken
- Das Element Wasser zur Weckung des Erlebnischarakters und Förderung von Körpererfahrung

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent*innen des Moduls können

- erlebnispädagogische Aktivitäten in unterschiedliche Settings methoden- und zielgerecht übertragen.
- durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle geschlechtsspezifische Ansätze praxisnah erfahren und die Beziehungsfähigkeit in einer Gruppe fördern.
- umsichtig, kompetent und einfühlsam als Trainer*in Gruppen leiten und Einzelpersonen begleiten.
- Die erlebte Naturerfahrung als Erkenntnisquelle für das eigene Leben nutzen.
- Das Naturmaterial Wasser als besonderes Betätigungsfeld für Gruppenerfahrungen einsetzen

Lehr- und Lernmethoden

Seminaristisches Arbeiten, übendes Lernen, Coaching, handlungsorientiertes Arbeiten, Reflexion

Leistungsnachweise

prüfungsimmanent

Sprache

Arbeitssprache Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	EC TS-AP
1	ERL2_1	Theoretische Grundlagen 2	SE	pi	BWG	25	1	14	1
1	ERL2_2	Führung und Teamcoaching	SE	pi	FW	25	1	14	1

1	ERL2_3	Komplexe Kooperationsspiele	UE	pi	FW	16	1,5	21	1,5
1	ERL2_4	Natur-Wahrnehmung mit allen Sinnen, Land-Art	UE	pi	FW	25	1	26	1
1	ERL2_5	Erlebnispädagogische Methoden und Übungen im Gelände	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	ERL2_6	Erlebnisswelt Wasser	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: ERL3 / Orientierung und Projekt		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 3
Zugangsvoraussetzungen: ERL1, ERL2		
<p>Präambel</p> <p>Die Teilnehmer*innen setzen sich in verschiedenen Erlebnissräumen mit gruppenspezifischen Prozessen auseinander und bearbeiten ihre je spezifischen interaktionellen Funktionen. Auf diesem Hintergrund werden verschiedene Modelle einer adäquaten Intervention erprobt.</p> <p>Die Teilnehmer*innen werden mit der verantwortungsvollen Aufgabe vertraut gemacht, eine Orientierungswanderung zu planen und diese durch überlegte Routenwahl erlebnisreich und gefahrenlos umzusetzen.</p> <p>Sie erfahren die unterschiedliche Begehbarkeit eines Hochseilgartens als persönliche und gruppenspezifische Herausforderung, können im Freien eine Mahlzeit zubereiten und wissen über die rechtliche Lage bezüglich Lagerfeuer in Österreich Bescheid.</p> <p>Die Systematisierung der gesammelten Erfahrungen soll die Teilnehmer*innen befähigen ihren Lernfortschritt in einem Projekt zu planen, zu realisieren, zu dokumentieren, zu reflektieren und es abschließend zu präsentieren.</p> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale und kommunikative Kompetenzen werden im geschützten Rahmen einer Orientierungswanderung erlebt und auf Basis ihrer gruppenspezifischen und interaktionellen Funktionen reflektiert. • Überblick über die notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die für das Be- 		

gehen von Hochseilgärten, aber auch für die Betreuung notwendig sind; Umgang mit schwierigen und herausfordernden Situationen; wichtige Sicherheitsaspekte

- Thematisierung unterschiedlicher Möglichkeiten im Freien zu kochen sowie Sicherheits- und rechtliche Aspekte
- Erlebnispädagogisches Projekt planen, realisieren, dokumentieren, reflektieren und präsentieren.

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent*innen des Moduls können ...

- eine Orientierungswanderung planen, mit dem Kompass navigieren, die Distanzen und Geländeformationen richtig einschätzen sowie die Route hinsichtlich einer gefahrenlosen Durchführbarkeit bewerten.
- gruppensdynamische Prozesse verantwortungsvoll und adäquat begleiten und ein selbstbestimmtes Interaktionsverhalten durch richtig gesetzte Interventionen fördern.
- die Herausforderungen, die das Begehen eines Hochseilgartens mit sich bringt, richtig einschätzen und wichtige Sicherheitsaspekte für sich und für die Gruppe einfordern. In herausfordernden Situationen richtige und empathische Interventionen setzen.
- in unterschiedlichen Situationen gefahrenlos ein Feuer machen und darauf Essen zubereiten
- ein erlebnispädagogisches Projekt planen, realisieren, dokumentieren und präsentieren.

Lehr- und Lernmethoden

Seminaristisches Arbeiten, übendes Lernen, Coaching, handlungsorientiertes Arbeiten, Reflexion

Leistungsnachweise

prüfungsimmanent

Sprache

Arbeitssprache Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	ERL3_1	Pilotprojekt	SE	pi	FW	25	1,5	21	1,5
1	ERL3_2	Outdoorküche	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
1	ERL3_3	Hochseilgarten	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	ERL3_4	Projektarbeit						75	3

7 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten*

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. die Prüferin oder der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die

negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

7. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Projektarbeit

1. Die Studierenden wählen ein Thema für ein praxisbezogenes Projekt, das sich an der Gesamtintention der Ausbildung orientiert. Die Projektarbeit umfasst die Planung und Durchführung des Projektes sowie die Dokumentation der Planung und Durchführung wie auch eine schriftliche Reflexion. Der Projektverlauf und dessen Ergebnisse werden in Form einer Präsentation medial unterstützt dargeboten.
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung der Projektarbeit ist der positive Abschluss des Moduls M1.
3. Das Thema der jeweiligen Projektarbeit ist mit einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden des Hochschullehrgangs Erlebnispädagogische In- und Outdoor-Aktivitäten zu vereinbaren.
4. Das vereinbarte und von der Themenstellerin bzw. von dem Themensteller unterzeichnete Thema wird von der Studierenden bzw. dem Studierenden bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingereicht und muss von der Lehrgangsleitung bewilligt werden.
5. Die Hochschullehrgangsleiterin/der Hochschullehrgangsleiter gibt in Absprache mit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt. Pro Semester wird von der Hochschullehrgangsleitung mindestens ein Termin für die Projektabgabe angeboten.

6. Die Projektarbeit wird mit einem schriftlichen Gutachten, welches von einer/einem Kollegin/Kollegen des Hochschullehrgangteams erstellt wird, beurteilt.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

9 Anhang

A Legende

AG: Arbeitsgemeinschaft

AM: Aufbaumodul

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

EX: Exkursionen

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

VU: Vorlesung mit Übung

WM: Wahlmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.